

BGer 5C.93/2001 vom 5. Juli 2001

Bundesgericht, 2001-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.93_2001

FR: TF 5C.93/2001 du 5 juillet 2001

IT: TF 5C.93/2001 del 5 luglio 2001

Erwägungen

E. 1

Es ist allseits anerkannt, dass zwischen den Parteien im Zeitpunkt des Schadenfalles eine Versicherung bestand, diese eine sog. Transportversicherung ist und in den anwendbaren Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), Ausgabe 1994, gültig ein Ausschluss von der Versicherung auch im Falle leichter Fahrlässigkeit des Klägers vereinbart worden ist (vgl. Art. 98 Abs. 1 u. 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 4 VVG sowie Fuhrer, in: Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), N. 74 zu Art. 33 VVG). Anerkannt ist weiter, dass der Begriff der leichten und derjenige der groben Fahrlässigkeit gemäss Art. 14 VVG keine anderen sind als im übrigen Privatrecht (vgl. BGE 119 II 443 E. 2 S. 448; nicht amtl. publ. Urteil [5C. 146/2000] des Bundesgerichts vom 15. Februar 2001 i.S.

C., E. 3c). Die kantonalen Instanzen haben die Klage gutgeheissen, weil sie jegliches fahrlässige Verhalten des Klägers verneinten; hingegen vertritt die Beklagte in ihrer Berufungsschrift im Ergebnis die Meinung, der Kläger habe grobfahrlässig gehandelt.

E. 2

Gemäss den - für das Bundesgericht verbindlichen (Art. 63 Abs. 2 OG) - Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz haben im fraglichen Zeitpunkt die Reisenden ihr Gepäck zusammengestellt, und zwei Personen, der Kläger und der Fahrer, haben dieses beaufsichtigt. Das Gepäck, einschliesslich Fototasche, stand dauernd im direkten Einflussbereich des Klägers und des Fahrers. Diese beiden Personen haben in der Ankunftshalle des Flughafens, in der nur wenige Leute anwesend waren, 30 Sekunden bis eine Minute lang nicht auf das Gepäck, sondern in Richtung Ausgang bzw. Fahrzeug geschaut.

Diese Zeit nutzte ein Dieb und stahl die Fototasche, wobei der Kläger und der Fahrer immer noch unmittelbar neben dem Gepäckhaufen standen.

E. 3

Aufl. 1995, S. 350 Anm. 885). Was als (leichte oder grobe) Fahrlässigkeit anzusehen ist, muss im Einzelfall nach richterlichem Ermessen verdeutlicht werden; die Beantwortung der Frage beruht auf einem Werturteil (BGE 103 Ia 501 E. 7 S. 502/503; 123 III 110 E. 3a S. 112, betreffend Adäquanz; Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I,

E. 5

Aufl. 1995, § 5 Rz. 95 f., § 14 Rz. 13-16.).

b) Zunächst ist der Beklagten beizupflichten, dass es bei der Frage der leichten Fahrlässigkeit vorliegend nicht allein darauf ankommt, ob das Gepäck "dauernd im direkten Einflussbereich des Klägers und des Fahrers stand" und damit kein Grund für den

Leistungsausschluss gemäss Lit. D Ziff. 6.4 der AVB vorliegt. Vielmehr muss auch massgebend sein, ob dauernd eine effektive Einflussbereitschaft gewährleistet war. Die Beachtung der fraglichen speziellen AVB-Bestimmung betreffend "Einflussbereich" durch den Kläger schliesst daher nicht aus, dass gegen eine der allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die "Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht der versicherten Person" (Lit. D Ziff. 6.2 der AVB), verstossen wurde.

c) Die Argumente der Beklagten für die Auffassung, dass sich ein Reisender unsorgfältig verhält, wenn er in einer Flughafenhalle sein Gepäck aus den Augen lässt, ohne z.B. die Fototasche in die Hand zu nehmen, haben wohl einiges für sich. Vom Kläger zu verlangen, seine "visuelle Abwesenheit" vom Gepäck hätte ohne weitere Vorkehren nicht eine halbe bis eine Minute dauern dürfen, ist indessen aufgrund des massgebenden Sachverhalts kaum mehr realistisch. Dass der Kläger unmittelbar beim Gepäck geblieben ist und dieses bewacht hat, entspricht dem Verhalten des durchschnittlich sorgfältig Reisenden. Dabei ist es auch allgemein üblich und gerechtfertigt, dass dieser den Blick nicht dauernd auf das Gepäck gerichtet hat, sondern annimmt, dass ein möglicher Dieb sich wegen der unmittelbaren physischen Präsenz von einem Diebstahlversuch abhalten lassen wird. Bewachen - wie hier - in einer Flughafenhalle mit nur wenig anwesenden Leuten sogar zwei Personen das Gepäck, hat der Kläger annehmen dürfen, dass dies auf Diebe genügend abschreckend wirkt. Dass sich der Kläger während einer halben bis einer Minute nicht auf das Gepäck konzentriert, sondern in Richtung Ausgang bzw.

Fahrzeug geschaut hat, kann ihm nicht als Ausserachtlassen der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht vorgeworfen werden.

Vielmehr muss der vorliegende Diebstahl als derart dreist bezeichnet werden, dass der Kläger mit solcher Frechheit unter den konkreten Umständen nicht rechnen musste. Wenn die Vorinstanz zum Schluss gelangt ist, das Verhalten des Klägers, in einer Flughafenhalle mit nur wenig anwesenden Leuten zu zweit unmittelbar beim Gepäck zu stehen und während sehr kurzer, eine Minute nicht überschreitender Zeitdauer Richtung Ausgang bzw. Fahrzeug zu schauen, verstosse nicht gegen die allgemein gebotene Sorgfaltspflicht, stellt dies keine Verletzung von Bundesrecht dar, zumal ihr bei der Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse ein gewisses Ermessen zuzubilligen ist.

Bei diesem Ergebnis fehlt dem Vorwurf der Beklagten, die Vorinstanz habe die Grobfahrlässigkeit (vgl. BGE 119 II 443 E. 2a S. 448) des Verhaltens des Klägers verkannt, von vornherein die Grundlage.

4.- Aus diesen Gründen erweist sich die Berufung als unbegründet. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Gerichtsgebühr der Beklagten aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Eine Parteientschädigung schuldet sie jedoch nicht, da keine Berufungsantwort eingeholt worden ist und dem Kläger deshalb keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.